

# Statuten

Des Vereins  
**Zuger helfen Zugern!**

mit Sitz in Cham

---

## I. Name und Sitz

Der Name Zuger helfen Zugern! steht für einen Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Cham.

## II. Zweck

Zuger helfen Zugern bezweckt Nächstenhilfe an bedürftige Menschen im Kanton Zug. Der Verein ist gemeinnützig und strebt weder Gewinn noch Selbsthilfe an. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig. Spesenentschädigungen sind möglich.

Der Verein kann Sektionen in anderen Regionen gründen.

## III. Mittel

Die finanziellen Mittel werden bestritten aus:

1. Zuwendungen von Gönnern
2. Zuwendungen von Behörden
3. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen

## IV. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Organisation

Die ausführenden Organe des Vereins Zuger helfen Zugern! sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

## VI. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich statt.  
In ausserordentlichen Situationen besteht die Möglichkeit die GV online abzuhalten.

Über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung entscheidet:

- a. der Vorstand
- b. der Antrag von 1/5 der Mitglieder

Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert sechs Wochen nach Beantragung zu erfolgen.

Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen und geleitet.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erreicht die Mitglieder mindestens zwanzig Tage im Voraus. Anträge für Traktanden müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand beantragt werden.

Der Generalversammlung obliegen folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes (Décharge)
- e. Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin oder des Co-Präsidiums und des übrigen Vorstandes, sowie der Revisionsstelle.
- f. Festsetzen des Mitgliederbeitrags
- g. Beschlussfassung der Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h. Änderung der Statuten
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **VII. Der Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an einer ordnungsgemäss einberufenen Vorstandssitzung anwesend sind. Eine Sitzung ist ordnungsgemäss einberufen, wenn die Präsidentin/ der Präsident oder das Co-Präsidium die Sitzung mindestens fünf Tage im Voraus angekündigt hat. Beschlüsse im Zirkularverfahren sind zulässig, wenn den Vorstandsmitgliedern eine Frist von fünf Tagen eingeräumt wird. Zirkularbeschlüsse per Email sind zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung für die Dauer bis von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Das Protokoll wird den Mitgliedern versandt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

## VIII. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen, indem Sie Moderations- oder Administrationsarbeiten wahrnehmen.

Die Generalversammlung entscheidet einstimmig über die Aufnahme neuer Mitglieder.  
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.  
Mit Beendigung der Moderations- oder Administrationstätigkeit erlischt die Mitgliedschaft per sofort.

Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.  
Ehrenmitglieder haben keine administrativen Aufgaben.  
Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und verfügen über ein Stimmrecht.

## IX. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus ein bis zwei Mitgliedern oder externen Dritten. Revisorinnen oder Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüft jährlich die Rechnung des Vereins und erstattet darüber schriftlich Bericht an die Generalversammlung. Die Revisionsstelle beantragt die Décharge des Vorstandes.  
Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

## X. Auflösung

Der Verein kann von einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder an der Generalversammlung aufgelöst werden.  
Ein allfälliger Finanzüberschuss nach Deckung aller offenen Rechnungen wird bei der Auflösung an eine steuerbefreite gemeinnützige Organisation mit Sitz in der Schweiz gespendet. Die Auszahlung des allfälligen Restvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung am 17.01.2026 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Baar, 31.03.2026

Päsidentin

Emina Ramadani